

Offenlegungsbericht der Hyundai Capital Bank Europe GmbH

Gem. § 26 a KWG i. V. M. Art. 431 bis 455 CRR

Die Hyundai Capital Bank Europe GmbH legt ihren Offenlegungsbericht zum Berichtstag 31. 12. 2018 auf Basis der EU-Verordnung Nr. 575 / 2013 Capital Requirements Regulation (CRR) vor. Diese Offenlegung dient der erhöhten Transparenz gegenüber Marktteilnehmern mit dem Ziel, zusätzliche Informationen hauptsächlich zur Eigenmittelausstattung und den eingegangenen Risiken zum Geschäftsbericht offenzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)	5
3.	Grundsätze der Geschäftsführung (§ 26a KWG)	6
4.	Eigenmittel	7
4.1.	Eigenmittelstruktur (Art. 437,440 CRR).....	7
4.2	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	19
4.2.1	Antizyklischer Kapitalpuffer.....	21
4.2.2	Belastete und unbelastete Vermögenswerte.....	22
4.2.3	Verschuldung.....	24
5.	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	28
5.1	Risikostrategie.....	29
5.2	Risikotragfähigkeit.....	30
5.3	Prozesse und Struktur des Risikomanagements.....	31
6.	Offenlegung zu den einzelnen Risikoarten	33
6.1	Adressausfallrisiko (Art. 435, 439, 442, 447, 449, 452 CRR).....	33
6.1.1	Qualitative Angaben zum Adressausfallrisiko.....	33
6.1.2	Quantitative Angaben zum Adressausfallrisiko.....	34
6.1.3	Derivate und sonstige Gegenparteiausfallrisiken.....	41
6.1.4	Beteiligungen im Anlagebuch und Verbriefungen.....	41
6.2	Marktpreisrisiko (Art. 435, 448 CRR).....	41
6.2.1	Aufsichtsrechtliche Behandlung.....	42
6.2.2	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.....	42
6.3	Liquiditätsrisiko (Art. 435 CRR).....	42
6.4	Operationelles Risiko und Reputationsrisiko (Art. 435, 446 CRR).....	44
6.5	Modellrisiko (Art. 435 CRR).....	44
6.6	Geschäftsrisiko (Art. 435 CRR).....	45
	Organigramm (Anlage 1).....	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit	8
Tabelle 2:	Hartes Kernkapital (CET 1) zum Stichtag 31.12.2018 in EUR – Teil 1: Pos. 1–20.....	9
Tabelle 3:	Hartes Kernkapital (CET 1) zum Stichtag 31.12.2018 in EUR – Teil 2: Pos. 20a–29...	10
Tabelle 4:	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente	11
Tabelle 5:	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen	12
Tabelle 6:	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen	13
Tabelle 7:	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen – Teil 2: Pos. 52–59	14
Tabelle 8:	Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen – Teil 2: Pos. 59a–60	15
Tabelle 9:	Eigenkapitalquoten und -puffer	16
Tabelle 10:	Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital	17
Tabelle 11:	Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslandregelungen gelten	17
Tabelle 12:	Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung zur Eigenmittelstruktur	18
Tabelle 13:	Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung	20
Tabelle 14:	Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals	21
Tabelle 15:	Vermögenswerte	23
Tabelle 16:	Erhaltene Sicherheiten	23
Tabelle 17:	Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	23
Tabelle 18:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	24
Tabelle 19:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote – Teil 1: Pos. 1–16	25
Tabelle 20:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote – Teil 2: Pos. 17–EU24	26
Tabelle 21:	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	27
Tabelle 22:	Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse	30
Tabelle 23:	Risikovorsorge und Forderungsbestand 31.12.2018 in EUR	35
Tabelle 24:	Risikopositionen	36
Tabelle 25:	Bruttokreditvolumen nach Hauptbranchen	37
Tabelle 26:	Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten	38
Tabelle 27:	Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten	38
Tabelle 28:	Entwicklung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen	39
Tabelle 29:	Forderungsklassen und Risikogewichte gemäß Standardansatz	40

1. Einführung

Gemäß des Teils VIII der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR genannt) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) ist die Hyundai Capital Bank Europe GmbH (HCBE) verpflichtet, im jährlichen Turnus qualitative und quantitative Informationen zu folgenden Punkten zu veröffentlichen:

- Anwendungsbereich
- Eigenmittelausstattung
- Risikomanagementstrategie
- Offenlegung zu einzelnen Risikoarten
 - Kredit- bzw. Adressausfallrisiken
 - Marktpreisrisiko
 - Liquiditätsrisiko
 - Operationelles Risiko
 - Modellrisiko
- Geschäftsrisiko

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die HCBE zum Berichtstag 31.12.2018. Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird der elektronische Bundesanzeiger genutzt.

Gemäß Art. 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßig Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die HCBE geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

2. Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Die HCBE verfügt nach § 10a KWG über keine zu konsolidierenden Tochtergesellschaften, somit werden im Folgenden relevante Informationen nur für die HCBE als Einzelinstitut gem. Art. 6 Abs. 1 CRR zum Berichtstag 31.12.2018 offengelegt.

3. Grundsätze der Geschäftsführung (§ 26a KWG)

Die Geschäftsleitung der Bank muss im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 25a KWG, AT 3 Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk) für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation wie folgt Sorge tragen:

- Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschließen, welche die erforderliche Sorgfalt bei der Führung des Instituts gewährleisten und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation sowie Maßnahmen festlegen, um Interessenkonflikten vorzubeugen sowie für die Umsetzung dieser Grundsätze Sorge tragen zu (§ 25c Abs. 3 Nr. 1 KWG)
- Die Wirksamkeit dieser Grundsätze überwachen, regelmäßig bewerten und angemessene Schritte zur Behebung von Mängeln einleiten (§ 25c Abs. 3 Nr. 2 KWG)

Bei der Hyundai Capital Bank Europe GmbH ist eine Aufbau- und Ablauforganisation implementiert, welche die internen Zuständigkeiten klar regelt und den Anforderungen an die Funktionstrennung i.S.d. § 25c Abs. 3 Nr. 1 KWG gerecht wird. Die Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung. Diese wird ergänzt durch das interne Organigramm der HCBE und spiegelt die Funktionstrennung zwischen dem operativen Geschäft (Markt) sowie den am Überwachungsprozess (Marktfolge) beteiligten Einheiten bis auf die Ebene der Geschäftsleitung wider. Das Organigramm der HCBE ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Geschäftsleitung verabschiedet die Geschäfts- und Risikostrategie sowie die internen Richtlinien. Darüber hinaus bilden diese gemeinsam mit den Arbeitsanweisungen sowie Prozessbeschreibungen den Rahmen der Ablauforganisation. Richtlinien, Arbeitsanweisungen sowie Prozessbeschreibungen sind im Intranet der Bank für die Mitarbeiter zugänglich.

Die Bank verfügt über einen Aufsichtsrat im Sinne § 52 GmbH, welcher mindestens vierteljährlich oder aber anlassbedingt tagt. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Hans Christoph Fuchs, Executive Vice President / Global Business Division Head, Hyundai Capital Services Inc., Seoul, Südkorea.

Neben dem Aufsichtsrat, der die Tätigkeiten der Geschäftsleitung überwacht, ist in der Bank eine Komiteestruktur implementiert, welche die Geschäftsleitung bei ihren Aufgaben unterstützt.

Der Geschäftsleitung steht die Funktion der Internen Revision zur Verfügung, welche in Kooperation mit den Instanzen Compliance und Risikomanagement/-controlling die Wirksamkeit der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation überwacht. Die Interne Revision ist weisungsunabhängig.

4. Eigenmittel

Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital (T1) und Ergänzungskapital (T2). Das Kernkapital setzt sich wiederum aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) zusammen.

Die Capital Requirements Regulation (CRR) legt zum einen fest, was bankaufsichtlich als Kapital anerkannt wird. Zum anderen enthält sie Regelungen zur Verringerung der Eigenmittel sowie zu Positionen, die vom Kapital abzuziehen sind.

4.1 Eigenmittelstruktur (Art. 437,440 CRR)

Zum 31. Dezember 2018 betragen die Eigenmittel nach Art. 72 CRR der HCBE 82.850 TEUR und setzen sich aus hartem Kernkapital in Höhe von 60.850 TEUR und Ergänzungskapital in Höhe von 22.000 TEUR zusammen.

Das harte Kernkapital beinhaltet das gezeichnete Kapital nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 lit. a CRR in Höhe von 11.258 TEUR. Darüber hinaus sind im harten Kernkapital einbehaltene Bilanzverlust in Höhe von 65.318 TEUR und Kapitalrücklagen in Höhe von 144.942 TEUR berücksichtigt. Abzugsposten des harten Kernkapitals bilden immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 8.315 TEUR und der Verlust des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 21.717 TEUR.

Das Ergänzungskapital setzt sich aus anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 22.000 TEUR zusammen.

Die folgenden Tabellen zeigen die Eigenmittelstruktur der HCBE und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 12423/2013 der Kommission dargestellt.

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit:

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit			
Eigenmittelstruktur / TEUR	Betrag am 31.12.2018	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	11.258	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	—
davon: Einbezahltes Kapital	11.258	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	—
2 Einbehaltene Gewinne	-65.318	26 (1) (c)	—
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	144.942	26 (1)	—
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	—	26 (1) (f)	—
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	—	486 (2)	—
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	—	84	—
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	—	26 (2)	—
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	90.882		—

Tabelle 1: Hartes Kernkapital (CET 1) zum Stichtag 31.12.2018 in EUR – Teil 1: Pos. 1 – 6

Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	—	34, 105	—
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-8.315	36 (1) (b), 37, 472 (4)	—
9	In der EU: leeres Feld	—		—
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	—	36 (1) (c), 38, 472 (5)	—
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	—	33 (a)	—
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	—	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	—
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	—	32 (1)	—
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	—	33 (b)	—
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	—	36 (1) (e), 41, 472 (7)	—
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	—	36 (1) (f), 42, 472 (8)	—
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	36 (1) (g), 44, 472 (9)	—
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	—	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	—
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	—	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	—
20	In der EU: leeres Feld	—		—

Tabelle 2: Hartes Kernkapital (CET 1) zum Stichtag 31.12.2018 in EUR – Teil 2: Pos. 7 – 20

20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	—	36 (1) (k)	—
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	—	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	—
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	—	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	—
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	—	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	—
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	—
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	—	48 (1)	—
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	—
24	In der EU: leeres Feld	—		—
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	—
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-21.717	36 (1) (a), 472 (3)	—
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	—	36 (1) (l)	—
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	—		—
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	—		—
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	—	467	—
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	—	467	—
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	—	468	—
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	—	468	—
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß	der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	481	—
	davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres	—	481	—
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	—	481	—
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	36 (1) (j)	—
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1 insgesamt)	-30.032		—
29	Hartes Kernkapital (CET1)	60.850		—

Tabelle 3: Hartes Kernkapital (CET 1) zum Stichtag 31.12.2018 in EUR – Teil 3: Pos. 20a – 29

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	—	51, 52	—
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	—		—
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	—		—
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	—	486 (3)	—
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	—	483 (3)	—
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	85, 86, 480	—
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	486 (3)	—
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	—		—

Tabelle 4: Zusätzliches Kernkapital (AT1) Instrumente

Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	—	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	—
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	56 (b), 58, 475 (3)	—
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	—	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	—
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	—	56 (d), 59, 79, 475 (4)	—
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			—
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	—
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten	—		—
	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres			—
	Immaterielle Vermögenswerte			—
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	477, 477 (3), 477 (4) (a)	—
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten	—		—
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	—	467, 468, 481	—
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	—	467	—
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	—	468	—
	davon: ...	—	481	—
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	56 (e)	—
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)			
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—		—
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	—		—
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)		60.850	—

Tabelle 5: Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen

Das Ergänzungskapital (T2) gem. Art. 62 CRR der HCBE setzt sich aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Abzugsposten vom Ergänzungskapital gem. Art. 66 CRR bestehen per 31. Dezember 2018 nicht.

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	22.000	62, 63	—
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	—	486 (4)	—
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	—	483 (4)	—
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	87, 88, 480	—
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	486 (4)	—
50	Kreditrisikoanpassungen	—	62 (c) und (d)	—
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	22.000		—

Tabelle 6: Ergänzungskapital (T2) Instrumente und Rücklagen

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	—	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	—
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	66 (b), 68, 477 (3)	—
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	—	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	—
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	—		—
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	—		—
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	—	66 (d), 69, 79, 477 (4)	—
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	—		—
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	—
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten	—		—
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	—
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten	—		—
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	—	467, 468, 481	—
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	—	467	—
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	—	468	—
	davon: ...	—	481	—
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	—		—
58	Ergänzungskapital (T2)	22.000		—
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	82.850		—

Tabelle 7: Ergänzungskapital (T2) regulatorische Anpassungen – Teil 1: Pos.52 – 59

59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	—	—
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten)	—	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten)	—	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten)	—	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	542.193	—

Tabelle 8: Ergänzungskapital (T2) regulatorische Anpassungen – Teil 2: Pos. 59a – 60

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Eigenkapitalquoten und -puffer für die HCBE zum Stichtag 31.12.2018 dargestellt:

Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,22	92 (2) (a), 465	—
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,22	92 (2) (b), 465	—
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,28	92 (2) (c)	—
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an die Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,875	CRD 128, 129, 130	—
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,875		—
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	—		—
67	davon: Systemrisikopuffer	—		—
67a	davon: Puffer für globalsystemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute {A.SRI}	—	CRD 131	—
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,72	CRD 128	—
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	—		—
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	—		—
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	—		—
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	—	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	—
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	—	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	—
74	In der EU: leeres Feld	—		—
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	—	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	—

Tabelle 9: Eigenkapitalquoten

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	—	62	—
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	6.126	62	—
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	—
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	—	62	—

Tabelle 10: Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	—	484 (3), 486 (2) und (5)	—
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	484 (3), 486 (2) und (5)	—
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	—	484 (4), 486 (3) und (5)	—
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	484 (4), 486 (3) und (5)	—
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	—	484 (5), 486 (4) und (5)	—
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	484 (5), 486 (4) und (5)	—

Tabelle 11: Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss:

Die HCBE erstellt einen handelsrechtlichen Abschluss nach HGB.

Die Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz werden im Folgenden derart erweitert, dass alle Bestandteile so dargestellt sind wie in den Tabellen zur „Eigenmittelstruktur“. Gleichzeitig wird eine Zuordnung mittels Verweis auf die entsprechende Zeilennummer in der oben genannten Tabelle vorgenommen.

Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung zur Eigenmittelstruktur		
31.12.2018 / TEUR	Handelsrechtliche Bilanz	Verweis auf Eigenmittelstruktur
Aktiva		
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	—	
davon Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche	—	54
Beteiligungen	—	
davon Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche	—	23
Immaterielle Vermögenswerte	8.371	8
Passiva		
Eigenkapital	90.882	
davon gezeichnetes Kapital	11.258	1
davon gezeichnetes Kapital (nicht anrechenbare Eigenmittel)	—	—
davon Kapitalrücklagen	144.942	1
davon Gewinnrücklagen	-65.318	2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	—	3a
Nachrangige Verbindlichkeiten	22.217	
davon zusätzliches Kernkapital	—	30, 32
davon Ergänzungskapital	22.000	46

Tabelle 12: Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung zur Eigenmittelstruktur

4.2 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die bankaufsichtlichen Eigenmittelanforderungen sind Ausprägung einer risikoorientierten Aufsicht, die in Abhängigkeit von den individuellen Risikopositionen einer Bank eine möglichst risikogerechte Eigenmittelunterlegung sicherstellen soll.

Nach den Vorschriften der Capital Requirements Regulation (CRR) müssen die Institute einen Gesamtrisikobetrag berechnen, der sich als Summe ihres Kreditrisikos, ihres operationellen Risikos, ihrer Marktpreisrisiken und dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (sog. CVA-Risiko) ergibt. Dieser Gesamtrisikobetrag ist den Eigenmitteln gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich die Kapitalquote des Instituts.

Angemessenheit des internen Kapitals:

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals erfolgt anhand des Risikotragfähigkeitskonzeptes der HCBE, welches im Lagebericht unter dem Punkt Risikobericht und im weiteren Verlauf dieses Berichts unter Kapitel 5.2 beschrieben ist.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung:

Die HCBE ermittelt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Einklang mit den Regularien der CRR.

Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR und für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das sogenannte Credit Valuation Adjustment, wird auf Basis der Standardmethode nach Art. 384 CRR berechnet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen der HCBE zum 31.12.2018:

Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung		
31.12.2018 / TEUR	Risikogewichtete Positionsbeiträge (RWA)	Eigenmittelanforderungen
Kreditrisiko	490.068	39.205
Kreditrisikostandardansatz	490.068	39.205
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	—
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—
Öffentlichen Stellen	—	—
Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—
Internationale Organisationen	—	—
Institute	12.080	966
Unternehmen	85.137	6.811
Mengengeschäft	387.126	30.970
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	—	—
Ausgefallene Risikopositionen	1.261	101
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	—	—
Gedeckte Schuldverschreibungen	—	—
Verbriefungspositionen	—	—
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	—	—
Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	—	—
Beteiligungsrisikopositionen	—	—
Sonstige Posten	4.463	357
Marktrisiko	—	—
Standardansatz	—	—
Positionsrisiko für Handelsbuchtätigkeit	—	—
Zinsänderungsrisiko	—	—
Aktienpositionsrisiko	—	—
Fremdwährungsrisiko	—	—
Warenpositionsrisiko	—	—
Großkredite oberhalb der Obergrenze für Handelsbuchtätigkeit	—	—
Abwicklungsrisiko	—	—
Operationelles Risiko	52.125	4.170
Basisindikatoransatz	52.125	4.170
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	—	—
Standardmethode	—	—
Gesamt	542.193	43.375

Tabelle 13: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung

Zum 31.12.2018 stellen sich die Kapitalquoten der HCBE zusammenfassend wie folgt dar:

Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals	
31.12.2018	%
Harte Kernkapitalquote	11,22
Kernkapitalquote	11,22
Gesamtkapitalquote	15,28

Tabelle 14: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals

Damit liegen die Kapitalquoten jeweils ausreichend über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

4.2.1 Antizyklischer Kapitalpuffer

Der antizyklische Kapitalpuffer (Countercyclical capital buffer – CCB) gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht. Er soll dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. In Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums sollen die Banken einen zusätzlichen Kapitalpuffer aufbauen. Dieser Puffer erhöht generell die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken. Der Puffer darf im Krisenfall explizit aufgezehrt werden und zur Abfederung von Verlusten dienen. Dadurch soll die Entstehung einer Kreditklemme vermieden werden.

Gemäß CRR Art. 440 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 sind die Institute verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzulegen. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt und quartalsweise bewertet. Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers hat die BaFin zum Berichtsstichtag auf 0 Prozent festgelegt.

Diese zusätzlichen Kapitalanforderungen des antizyklischen Kapitalpuffers sind seit dem 1. Januar 2016 anzuwenden. In der Aufbauphase beträgt der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer höchstens 0,625 % im Jahr 2016, 1,25 % im Jahr 2017 und 1,875 % im Jahr 2018. Ab dem 1. Januar 2019 sind die Anforderungen vollständig zu erfüllen.

Da die HCBE Risikopositionen hat, die gegenüber Kunden in verschiedenen Ländern bestehen, erfolgt die Ermittlung des antizyklischen Kapitalpuffers grundsätzlich als gewichteter Durchschnitt der in- und ausländischen antizyklischen Kapitalpuffer. Allerdings können die ausländischen Risikopositionen gemäß Art. 2 Abs. 5 Buchstabe b) der Delegiertenverordnung (EU) Nr. 1152/2014 ihrem Herkunftsmitgliedstaat (Deutschland) zugeordnet werden und übersteigen nicht 2 % der Gesamtsumme der maßgeblichen Risikopositionen, so dass ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0 % zum Tragen kommt. Änderungen bei den Kapitalpuffern der relevanten Länder werden regelmäßig überwacht.

4.2.2 Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der Bank. Vermögenswerte gelten dann als belastet bzw. gebunden, wenn sie für die HCBE nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potenzieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien enthaltenen Vorgaben zur Offenlegung belasteter Vermögenswerte (EBA/ GL/2014/03). Die Angaben werden auf Grundlage des Stichtages 31. Dezember 2018 ermittelt.

Die HCBE hat Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die durch Forderungen aus dem Ratenkredit- und Leasinggeschäft in Form der Sicherungsabtretung besichert sind.

Vermögenswerte				
TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte des berichtenden Instituts	128.459		554.045	
Aktieninstrumente	—	—	—	—
Schuldtitle	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte	128.459		554.045	

Tabelle 15: Vermögenswerte

Erhaltene Sicherheiten		
TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Berechnung infrage kommen
Vom berichteten Institut erhaltene Sicherheiten		—
Aktieninstrumente		—
Schuldtitle		—
Sonstige erhaltene Sicherheiten		—
Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS		—

Tabelle 16: Erhaltene Sicherheiten

Es lagen keine erhaltenen Sicherheiten vor.

Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten		
TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitle als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	100.000	128.459

Tabelle 17: Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

4.2.3 Verschuldung

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der neuen Delegiertenverordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegiertenverordnung ergibt sich für die HCBE zum 31.12. 2018 eine Verschuldungsquote von 8,85 %.

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)		
TEUR		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	682.504
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	—
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	—
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	—
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	—
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	14.036
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	—
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	—
7	Sonstige Anpassungen	-8.783
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	687.757

Tabelle 18: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)		
TEUR		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	696.072
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	-8.315
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	687.757
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	—
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	—
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	—
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	—
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	—
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	—
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten	—
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	—
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	—
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	—
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	—
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	—
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	—

Tabelle 19: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote – Teil 1: Pos. 1 – 16

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	70.181
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-56.145
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	14.036
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	—
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	—
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	60.850
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	687.757
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,85
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	—
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	—

Tabelle 20: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote – Teil 2: Pos. 17 – EU24

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (LRSpl)		
TEUR		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	696.072
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	—
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	696.072
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	—
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	16.032
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	—
EU-7	Institute	60.402
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	—
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	504.402
EU-10	Unternehmen	82.868
EU-11	Ausgefallene Positionen	841
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	17.492

Tabelle 21: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

Die HCBE überwacht ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

5. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

Die Bank verfügt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstiger einschlägiger Verlautbarungen der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden über von der Geschäftsleitung genehmigte Risikomanagementverfahren, welche vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der geschäfts- und risikostategischen Ausrichtung der Bank angemessen ausgestaltet sind.

Diese Verfahren werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und konkretisierender Vorgaben der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden ständig weiterentwickelt. Es werden alle wesentlichen Risiken in den Instrumenten und Prozessen des Risikomanagements berücksichtigt.

Im Rahmen einer Risikoinventur wurden erstmals zum 20.01.2016 alle potenziellen Risiken der Bank betrachtet und die wesentlichen Risiken identifiziert. Im Rahmen der 2018 durchgeführten Risikoinventur wurden folgende Risiken als wesentlich bestätigt:

- Adressausfallrisiken (Retail, Wholesale, Treasury)
- Marktrisiko: Zinsänderungsrisiko
- Liquiditätsrisiko: Refinanzierungsrisiko, Insolvenzrisiko
- Modellrisiko
- Geschäftsrisiko
- Operationelle Risiken

Risikobetrachtungen sind ein essenzieller Teil jeder Geschäftsentscheidung. Alle Aktivitäten, welche zu den in der HCBE relevanten Risiken führen können, werden durch entsprechende Richtlinien und – falls das jeweilige Risiko quantifizierbar und steuerbar ist – Limite gesteuert. Für jede Risikoart sind zweifelsfrei anzuwendende Kriterien, Rahmenbedingungen und Richtlinien definiert, die auf der operativen Ebene beachtet werden. Diese stellen sicher, dass alle risikobehafteten Aktivitäten sich innerhalb des von der Geschäftsleitung und den Aufsichtsbehörden vorgegebenen Rahmens bewegen. Die Rahmenbedingungen und Richtlinien werden laufend überprüft und den Mitarbeitern in geeigneter Form vermittelt. Ein einheitlicher und unternehmensweit gültiger Limitierungsprozess gilt für alle wesentlichen Risikoarten und enthält die Messung und die laufende Überwachung der Risiken. Alle wesentlichen Risiken unterliegen Verlustobergrenzen, die durch Genehmigung durch die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat Eingang in die ökonomische Risikotragfähigkeitsberechnung der HCBE finden. Hierbei erfolgt quartalsweise ein Abgleich zwischen der Ausnutzung dieser risikoartenbezogenen Gesamtlime und der zur Unterlegung der Risiken verfügbaren Risikodeckungsmasse. Strikte und klare Eskalationsprozesse sorgen bei auftretenden Limitüberschreitungen für eine zügige Bearbeitung. Die Kapitalallokation auf die Risikoarten basiert auf ökonomischem Risikokapital und ist eng verknüpft mit dem Budgetierungs- und Limitierungsprozess. Dieser Prozess unterstützt die Steuerung des Geschäfts gemäß den vereinbarten Risikoertragskennzahlen bei gleichzeitiger Einhaltung des Risikoappetits der HCBE. Er ist vollständig in die Steuerungsprozesse, wie strategische Planung, Budgetierung und Ertragsmessung, integriert.

5.1 Risikostrategie

In der Gesamtrisikostategie, die eng mit der Geschäftsstrategie verzahnt ist, definiert das Management der Hyundai Capital Bank Europe GmbH die Grundsätze für die Bewältigung aller potenziellen Risiken.

Innerhalb des Risikoinventurprozesses werden potenzielle Risiken jährlich bewertet und entweder als wesentlich oder als nicht-wesentlich eingestuft. Alle wesentlichen Risiken werden in der Risikotragfähigkeitsrechnung der Bank berücksichtigt. Nicht-wesentliche Risiken werden gesondert gesteuert. Hauptziel der Risikostrategie ist es, die Risikotragfähigkeit durch eine vorausschauende Begrenzung des Risikokapitals sicherzustellen.

Basierend auf der Geschäftsstrategie geht die HCBE Kreditrisiken durch Retail- und Händlerfinanzierung als Kerngeschäft ein. Weitere Risiken, welche im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der HCBE (Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko) stehen, werden in wirtschaftlich sinnvoller Weise reduziert. Ein zweites Ziel der Risikostrategie ist es, die Rentabilität der Bank und die in der Geschäftsstrategie definierten monetären Ziele zu unterstützen. Daher wird der Risikoappetit für alle Risikoarten, die sich auf das Kerngeschäft der HCBE beziehen, aus einer Risiko-Ertrags-Perspektive betrachtet. Die Risikostrategie der HCBE regelt die Grundlagen des Zusammenwirkens zwischen den Marktbereichen und dem Risikomanagement.

Die Risikopolitik beschreibt somit die Umsetzung der Unternehmensziele in den jeweiligen Fachbereichen unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Risiken. Die aus den einzelnen Risikoarten resultierenden Risiken werden zusammengefasst, um das Gesamtbankrisiko darzustellen. Eine risikoorientierte Gesamtbanksteuerung begrenzt Risiken durch Allokation von Risikodeckungsmasse auf einzelne Risikoarten und ermöglicht auf diese Weise die Limitierung und Steuerung der Risikopotenziale. Die zur Gesamtbanksteuerung im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) eingesetzten Methoden und Prozesse wurden mit Gründung der Bank implementiert und werden jährlich einer detaillierten Validierung unterzogen.

Grundlagen für das Risikomanagement und Risikocontrollingsystem der HCBE sind ein einheitliches Verständnis der Risiken innerhalb der Bank, ein ausgeprägtes Risikobewusstsein aller Mitarbeiter sowie klar definierte Prozesse und adäquate Organisationsstrukturen.

Die Risikostrategie wird basierend auf der jährlichen Geschäftsstrategie für das jeweilige Geschäftsjahr formuliert. Die so definierte Risikostrategie hat Gültigkeit für die gesamte HCBE und spiegelt sich ebenfalls in der Risikotragfähigkeitsberechnung und in einer daraus abgeleiteten Limitstruktur der Einzelrisiken wider. Die Risikostrategie wird im Laufe des Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Geschäftsleitung und die Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich, die Organisationsstruktur entsprechend den allgemeinen Rahmenbedingungen für die Behandlung von Risiken zu gestalten und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie und der entsprechenden Richtlinien zu treffen.

5.2 Risikotragfähigkeit

Der Risikoappetit ist als das maximale Gesamtbankrisiko definiert, das die HCBE eingehen möchte, um die in der Planung festgelegten strategischen Ziele zu erreichen.

Als maximale Obergrenze gilt die verfügbare Risikodeckungsmasse. Somit stellt die Festlegung des Risikoappetits durch die Geschäftsleitung der HCBE die Grundlage für die Limitierung dar. Der Risikoappetit drückt sich durch die Festlegung eines Gesamtrisikolimits aus. Dieses Gesamtrisikolimit wird im Zuge der Risikotragfähigkeit auf die einzelnen Risikoarten allokiert. Das Gesamtlimit wird so gewählt, dass die in der Geschäftsstrategie festgelegten Ziele und Kerngeschäftsfelder bestmöglich ausgeführt werden können, ohne dabei unüberlegte oder unüberschaubare Risiken einzugehen. In diese Festlegung fließen neben der aktuellen Risikosituation auch der geplante Geschäftsverlauf mit ein. Zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit kommen "Value at Risk"-Ansätze und aufsichtsrechtliche Modelle zum Einsatz.

Die HCBE stellt zwei Sichtweisen der Risikotragfähigkeit dar: Das Absicherungsziel der Liquidationssicht (Gone-Concern) in der Risikotragfähigkeitsrechnung ist der Schutz der Ansprüche der Fremdkapitalgeber, d. h. eine Rückzahlung des Fremdkapitals muss möglich sein. Dabei wird jenes ökonomische Gesamtbankrisiko dargestellt, das mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit von 99,9 % nicht überschritten wird. Die HCBE hat die Liquidationssicht als primären Steuerungsansatz festgelegt.

In der Going-Concern-Sicht soll der Fortbestand einer geordneten operativen Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Dabei ist das aufsichtsrechtliche Eigenmittelerfordernis Mindestanforderung. Absicherungsziel der Going-Concern-Sicht ist es, das die Bank einen negativen Belastungsfall verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit dennoch fortsetzen kann. Im Going-Concern wird die Summe aller wesentlichen Risiken, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % nicht überschritten werden, mit den für den Going-Concern verfügbaren Deckungsmassen verglichen.

Als Zeitraum (Haltedauer) wird für beide Sichtweisen ein Kalenderjahr (250 Handelstage) angenommen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse zum 31.12.2018 dar:

Szenario	Risikodeckungsmasse (RDM)	Risikolimit	Risikoauslastung
Going-Concern [TEUR]	17.787	16.008	13.769
Gone-Concern [TEUR]	92.507	56.000	37.245

Tabelle 22: Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse

5.3 Prozesse und Struktur des Risikomanagements

Die Rollen und Verantwortlichkeiten aller am Risikoprozess Beteiligten sind in der Organisationsstruktur klar definiert. Das Management der Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Bank ergeben, liegt gemeinschaftlich in der Verantwortung aller Abteilungen. Alle Risiken werden durch das Risikocontrolling und Compliance überwacht und kontrolliert und von der internen Revision prozessunabhängig geprüft.

Das Risikocontrolling ist für die Identifizierung, Bewertung, Kontrolle und Berichterstattung aller in der Bank entstehenden Risikoarten sowie für die Koordination der damit verbundenen Prozesse verantwortlich.

Risikocontrolling kontrolliert die Treasury-Aktivitäten und ist unter anderem für die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung der Risikoinventur, die Messung von Risiken, die unabhängige Überwachung der Risikolimits und der Risikotragfähigkeit, die Eskalation bei Grenzüberschreitungen, die Kontrolle der operationellen Risiken und die Risikoberichterstattung verantwortlich.

Darüber hinaus fällt die Durchführung von Stresstests sowie die Überwachung von Scoring- und Ratingmodellen in Verantwortung des Risikocontrollings. Dabei sind die Berichtswege klar definiert. Die rechtlichen Anforderungen an die Organisationsstruktur, wie das Vier-Augen-Prinzip, die Wahrung der Vertraulichkeit von Daten und Informationen unter Beachtung der Regelungen der HCBE und die Vermeidung von Interessenkonflikten, werden auf allen Hierarchieebenen berücksichtigt.

Das Risikocontrolling ist aufbauorganisatorisch von den Geschäftsbereichen getrennt, die für die Initiierung und den Abschluss von Geschäften verantwortlich sind.

Ein ausgeprägtes und umfassendes Risikobewusstsein aller Mitarbeiter auch über den jeweiligen Aufgabenbereich hinaus sowie eine entsprechende Risikokultur auf allen Hierarchieebenen, werden durch eine angemessene Organisationsstruktur und Maßnahmen wie Schulungen gefördert.

Das Management stellt zudem sicher, dass qualifizierte Experten den gesamten Risikoprozess aktiv und zeitnah begleiten und unterstützen. Die Qualifikation der Mitarbeiter wird laufend verbessert, um dem Ausmaß der eingegangenen Risiken Rechnung zu tragen.

Die Geschäftsleitung hat für die tiefergehende Diskussion von wesentlichen Entwicklungen, von Festlegungen notwendiger Handlungsmaßnahmen oder von geschäftspolitischen Richtungsentscheidungen folgende Gremien implementiert, in die sie diverse Experten und Führungskräfte aus den Fachbereichen berufen hat:

- Risk Control Committee (RCC)
(Risikopolitik und Risikoentwicklung, Risikotragfähigkeit, Limitsystem)
- Credit Sub Committee
(Kreditrisikopolitik und Kreditrisikoentwicklung, Kreditrisikoauslastung)
- Finance Committee
(Refinanzierung, Liquiditätssituation, Marktpreisrisiken/-entwicklungen, Kapitalplanung)
- Outsourcing Committee
(Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen)

Zu der Struktur des Risikomanagements gehört auch die Compliancefunktion als verantwortliche Stelle für Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung sowie Datenschutz. Die Compliancefunktion berichtet unabhängig an die Geschäftsleitung.

Auf Basis risikoorientierter Prozessprüfungen werden alle für die HCBE relevanten Aktivitäten und Prozesse untersucht. Schwerpunkte sind die besonders risikosensitiven Prozessabläufe und quantitativen Methoden sowie die EDV-technischen Abläufe des Kreditgeschäfts. Die von der Bank an andere Dienstleister ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten werden im Rahmen eines fortlaufenden Auslagerungscontrollings sowie durch eigene Prüfungsaktivitäten von Internal Audit bei den Auslagerungsunternehmen überwacht.

6. Offenlegung zu den einzelnen Risikoarten

6.1 Adressausfallrisiko (Art. 435, 439, 442, 447, 449, 452 CRR)

Adressausfallrisiken bezeichnen das Risiko eines möglichen Verlusts aufgrund von Zahlungsausfall einer Gegenpartei. Innerhalb der Adressausfallrisiken kann man in Abhängigkeit des zugrundeliegenden Geschäfts folgende Unterscheidungen treffen: Das Ausfallrisiko bezeichnet das Adressausfallrisiko im klassischen Kreditgeschäft – also dem Kerngeschäft der HCBE. Das Ausfallrisiko steht hier für den möglichen Verlust aufgrund von Zahlungsausfall eines Kreditschuldners. Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Adressausfallrisiko im Fall eines Derivatgeschäfts. Das Kreditkonzentrationsrisiko bezeichnet das Risiko einer gehäuften Materialisierung von Ausfallrisiken und Kontrahentenrisiken durch eine Konzentration des Portfolios auf wenige individuelle Vertragsparteien, Gruppen von Vertragsparteien oder Konzentrationen auf einzelne Marktsektoren. Bedingt durch das Geschäftsmodell der HCBE werden Risikokonzentrationen in Bezug auf Fahrzeugfinanzierung der Marken Hyundai und Kia bewusst eingegangen. Das Kerngeschäft der HCBE besteht aus Händlerfinanzierung sowie der Fahrzeugfinanzierung für Endkunden. Adressausfallrisiken (Retail- und Händlerfinanzierung) nehmen daher eine herausragende Stellung unter den Risiken der HCBE ein.

6.1.1 Qualitative Angaben zum Adressausfallrisiko (Art. 442 Buchstabe a und b CRR)

Ganz allgemein wird die Wesentlichkeit von Adressausfallrisiken im Rahmen der jährlichen Risikoinventur untersucht. Adressausfallrisiken werden grundsätzlich nur im Einklang mit der Risikostrategie eingegangen. Die Kreditentscheidung und die Höhe des Engagements werden immer auf Basis der Kreditwürdigkeit bestimmt. Dies beinhaltet eine Analyse der aktuellen und zukünftigen Fähigkeit des Schuldners, seine Schulden bedienen zu können.

Unter „in Verzug geratene Forderungen“ (überfällig) werden solche Forderungen verstanden, bei denen der Schuldner den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Als „notleidend“ (wertgemindert) wird eine Forderung angesehen, sobald Teilabschreibungen bzw. Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden müssen.

Forderungen, die aus der Retail- und Händlerfinanzierung resultieren, sind prinzipiell besichert. Im Retailgeschäft bildet das finanzierte Fahrzeug die Sicherheit. Bei Händlerfinanzierungen werden ebenfalls die finanzierten Fahrzeuge als Sicherheit gestellt, zusätzlich werden Kreditlinien wo möglich durch Bürgschaften abgesichert. Zum 31.12.2018 waren 100 % der Forderungen aus dem Retail- und Händlergeschäft besichert.

Angaben zur Kreditrisikoanpassung Retail- und Händlergeschäft

pEWB: Kreditrisikoanpassungen werden gemäß den §§ 252 und 253 des Handelsgesetzbuchs gebucht. Für das Retail- und Händlerportfolio der HCBE werden pauschale Einzelwertberichtigung (pEWB) als Expertenschätzung festgelegt. Diese werden auf Basis von vorhandenen historischen Daten sowie externe Daten von Auskunfteien auf Plausibilität geprüft. Sobald ausreichend historische Daten vorliegen, werden interne Modelle implementiert. Bezogen auf Kreditrisikoanpassung wird das Portfolio der HCBE

in Händlerfinanzierung, Endkundenfinanzierung für Neuwagen und Endkundenfinanzierung für Gebrauchtwagen unterteilt. Aufgrund fehlender eigener Historie in Bezug auf den erwarteten Verlust von Kunden mit verspäteten Zahlungen werden keine weiteren Unterkategorien (z. B. weißes und graues Portfolio) für Rückstellungen gebildet.

EWB: Im Falle eines Kreditausfalles (90 Tage überfällige Zahlungen), einer Vertragsauflösung oder in anderen Fällen (z. B. Verdacht auf Betrug, Verdacht auf Insolvenz, Tod mit ungeklärtem Erbe) wird das gesamte, unbesicherte Exposure, das sich aus dem ausstehenden Kreditbetrag und aufgelaufenen Zinsen abzüglich der Sicherheiten zusammensetzt, einzelwertberichtet. Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit empirischer Daten wird der jeweilige Sicherheitenwert durch eine Expertenschätzung ermittelt. Jede dieser Einzelfallentscheidungen wird im Risk Control Committee (RCC) besprochen und entschieden.

6.1.2 Quantitative Angaben zum Adressausfallrisiko (Art. 442 Buchstabe c bis i CRR)

Zum 31.12.2018 bestanden die Ausfallrisiken aus Kontrahentenrisiken und Adressausfallrisiken. Die Kontrahentenrisiken resultierten aus T€ 60.402 Kapital, das auf Nostrokonten bei anderen Banken lagerte. Hier stand einem Limit von T€ 1.000 eine Risikoauslastung von T€ 966 entgegen. Für die Adressausfallrisiken bestand ein Risikolimit von T€ 30.000 aus Retail- und Wholesale Finanzierungen und Leasinggeschäften, welchem eine Risikoauslastung von T€ 26.433 gegenüberstand. Diese basierte auf einem Finanzierungsvolumen von T€ 261.421 (544.272 T€ Retail- / 15.684 T€ Händlerfinanzierung).

Die HCBE betrachtet Adressausfallrisiken als wesentlichen Bestandteil der Geschäftsaktivitäten. Als solches werden Adressausfallrisiken bewusst eingegangen und unterliegen einer proaktiven Steuerung, Messung und Überwachung.

Die HCBE bildet angemessene Risikovorsorgen, um erwarteten Verlusten aus dem Kreditgeschäft Rechnung zu tragen. Zum 31.12.2018 hatte die HCBE Risikovorsorge für das bestehende Geschäftsvolumen aus der Retail- und Händlerfinanzierung gebildet. Die Risikovorsorge wird als feste Quote für die folgenden Portfolien gebildet:

- Händlerfinanzierung
- Endkundenfinanzierung für Gebrauchtwagen
- Endkundenfinanzierung für Neuwagen

Die Vorsorgequote wurde als Expertenschätzung festgelegt. Es wurde zum 31.12.2018 die folgende Risikovorsorge gebildet:

Händlerfinanzierung				
Datum	Vorsorgeart	Volumen [€]	Vorsorge [€]	Vorsorge [%]
31.12.2018	pEWB	15.211.331	100.395	0,66 %

Retail				
Datum	Vorsorgeart	Volumen [€]	Vorsorge [€]	Vorsorge [%]
31.12.2018	pEWB	544.210.769	4.120.040	0,76 %

Tabelle 23: Risikovorsorge und Forderungsbestand 31.12.2018 in EUR

Zum 31.12.2018 bestanden Forderungen mit einem Zahlungsverzug (Graubereich) und ausgefallene Forderungen (Schwarzbereich). Der Anteil des Volumens mit Zahlungsverzug (mindestens 30 Tage überfällig) betrug zum 31.12.2018 0,32 %. Innerhalb der Händlerfinanzierung wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von T€ 370,7 auf ein Volumen von T€ 515 gebildet. Dies entspricht einer EWB-Quote von 72 %. In der Retailfinanzierung betrug die EWB-Quote 52,2 %. Es wurden hier Einzelwertberichtigungen in Höhe von T€ 378,5 gebildet. Das ausstehende Volumen betrug T€ 725,2.

Das Kreditvolumen ist gemäß CRR Art. 442 nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zu unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der HCBE ab. Das maximale Kreditrisiko stellt einen Bruttowert dar. Die risikotragenden Finanzinstrumente werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und vor Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen. Das Bruttokreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten. Im Bruttokreditvolumen sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien enthalten.

Aufgrund einer vernachlässigbaren Relevanz für die HCBE wird auf eine Aufteilung des Kreditvolumens nach geografischen Hauptgebieten abgesehen. Des Weiteren verwendet die HCBE keine Kreditrisikominderungstechniken zur Reduzierung der Adressenausfallrisiken.

Auf eine quartalsweise Durchschnittsbetrachtung wird für das Jahr 2018 verzichtet.

Risikopositionen zum 31.12.2018

Risikopositionen zum 31.12.2018	
	Bruttokreditvolumen
Forderungsklasse	Betrag in TEUR
Zentralregierungen + Zentralbanken	16.032
Regionalregierungen	—
Sonstige öffentliche Stellen	—
Multilaterale Entwicklungsbanken	—
Internationale Organisationen	—
Institute	60.402
Unternehmen	94.331
Mengengeschäft	565.349
Durch Immobilien besicherte Positionen	—
Überfällige Positionen	1.240
Positionen mit besonders hohem Risiko	—
Gedeckte Schuldverschreibung	—
Kurzfristige Forderungen für Institutionen und Unternehmen mit Kurzfrist-Rating	—
CIU/Investmentfonds	—
Beteiligungen	—
Sonstige Positionen	4.463
Verbriefung	—
Risikopositionen Gesamt	741.818

Tabelle 24: Risikopositionen

Bruttokreditvolumen nach Hauptbranchen

Bruttokreditvolumen nach Hauptbranchen						
	Unternehmen	Institute	Mengen- geschäft	Sonstige Positionen	Zentralstaaten/ -banken	Ausgefallene Positionen
Hauptbranchen	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1.457	—	—	—	—	—
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2.837	—	—	—	—	—
Verarbeitendes Gewerbe	6.760	—	—	—	—	—
Baugewerbe	4.427	—	—	—	—	—
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	41.754	—	—	—	—	515
Verkehr und Lagerei	2.530	—	—	—	—	—
Gastgewerbe	3.134	—	—	—	—	—
Information und Kommunikation	11.626	—	—	—	—	—
Finanz- / Kapitalmärkte	3.197	60.402	—	—	16.032	—
Grundstücks- und Wohnungswesen	3.157	—	—	—	—	—
Gesundheits- und Sozialwesen	5.470	—	—	—	—	—
Vermietung beweglicher Sachen	1.232	—	—	—	—	—
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	6.750	—	—	—	—	—
Privatpersonen	—	—	565.349	—	—	725
Sonstige Branchen	—	—	—	4.463	—	—
Bruttokreditvolumen Gesamt	94.331	60.402	565.349	4.463	16.032	1.240

Tabelle 25: Bruttokreditvolumen nach Hauptbranchen

Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten zum 31.12.2018

Bruttokreditvolumen nach Hauptbranchen						
	Unternehmen	Institute	Mengen- geschäft	Sonstige Positionen	Zentralstaaten/ -banken	Ausgefallene Positionen
Hauptbranchen	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Bis 1 Jahr	22.180	—	59.452	—	—	—
1 Jahr bis 5 Jahre	72.151	—	505.897	—	—	1.240
über 5 Jahre	—	—	—	—	—	—
ohne Laufzeit	—	60.402	—	4.463	16.032	—
Bruttokreditvolumen Gesamt	94.331	60.402	565.349	4.463	16.032	1.240

Tabelle 26: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten

Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten

Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten						
	Unternehmen	Institute	Mengen- geschäft	Sonstige Positionen	Zentralstaaten/ -banken	Ausgefallene Positionen
Geografische Hauptgebiete	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Deutschland	93.402	59.825	565.349	4.463	16.032	1.240
Belgien	34	—	—	—	—	—
Frankreich	333	—	—	—	—	—
Holland	—	11	—	—	—	—
Italien	15	223	—	—	—	—
Norwegen	—	6	—	—	—	—
Österreich	8	—	—	—	—	—
Polen	19	268	—	—	—	—
Schweden	—	32	—	—	—	—
Slowakei	5	—	—	—	—	—
Spanien	372	—	—	—	—	—
Tschechische Republik	28	37	—	—	—	—
Türkei	110	—	—	—	—	—
USA	5	—	—	—	—	—
Bruttokreditvolumen Gesamt	94.331	60.402	565.349	4.463	16.032	1.240

Tabelle 27: Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten

Entwicklung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen einschließlich Rückstellungen

Entwicklung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen					
	Anfangs- bestand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Endbestand
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
EWB	399.377,88	—	12.536,68	362.314,35	749.155,55
pEWB	2.239.344,54	—	23.777,62	2.004.868,62	4.220.435,54
Rückstellungen	—	—	—	—	—
Reserve nach § 340 HGB	—	—	—	—	—

Tabelle 28: Entwicklung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz nutzt die HCBE für die Forderungskategorien „Kreditinstitute“ und „Unternehmen“ nicht die jeweiligen Einzelratings der Ratingagenturen (ECAI).

Stattdessen wird für die KSA-Risikopositionsklasse „Kreditinstitute“ auf das jeweilige Länderrating zurückgegriffen. Die KSA-Risikoposition „Unternehmen“ geht mit dem vorgegebenen Standard-Risikogewicht in die Meldung ein.

Die HCBE ermittelt die risikogewichteten Aktiva gemäß Standardansatz (KSA). Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelnen Forderungsklassen und deren Gewichtung für die Ermittlung der risikogewichteten Aktiva dar:

Forderungsklassen und Risikogewichte gemäß Standardansatz	
Aufsichtsrechtliches Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge in TEUR
0	16.032
10	—
20	60.402
35	—
50	—
70	—
75	565.349
90	—
100	60.402
115	—
150	98.794
190	—
250	1.240
290	—
350	—
370	—
1250	—
Bruttokreditvolumen Gesamt	741.818

Tabelle 29: Forderungsklassen und Risikogewichte gemäß Standardansatz

6.1.3 Derivate und sonstige Gegenparteiausfallrisiken

Die HCBE hatte zum Stichtag 31. Dezember 2018 sowie im gesamten Geschäftsjahr 2018 keine derivativen Positionen oder Positionen, die unter die Definition des Art. 272 CRR fallen.

6.1.4 Beteiligungen im Anlagebuch und Verbriefungen

Die HCBE hatte zum Stichtag 31. Dezember 2018 sowie im gesamten Geschäftsjahr 2018 keine Beteiligungen im Anlagebuch sowie keine Verbriefungen.

6.2 Marktpreisrisiko (Art. 435, 448 CRR)

Das wesentliche Marktpreisrisiko für die HCBE ist das Zinsänderungsrisiko. Des Weiteren bestehen Restwertrisiken nur für den Fall eines Ausfalles eines Restwertgaranten. Das Restwertrisiko ist als nicht wesentlich eingestuft. Weitere Marktpreisrisiken wie beispielsweise Wechselkursrisiken oder Rohstoffrisiken sind für die HCBE nicht signifikant. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch Treasury. Die Bewertung, Kontrolle und Berichterstattung erfolgt unabhängig davon durch die Abteilung Risikocontrolling.

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass die bei unveränderten Zinsen erzielbare Zinsergebnisgröße aufgrund eintretender Marktzinsänderungen nicht erreicht wird. Das Zinsänderungsrisiko wird mittels eines VaR-Modells (historische Simulation) auf Basis einer Haltedauer von 250 Tagen und eines Konfidenzniveaus von 99,9 % gemessen (Gone-Concern). Im Going-Concern-Ansatz erfolgt die Bestimmung mittels eines angenommenen Zinsshifts und dem daraus resultierenden Verlust.

Die HCBE unterscheidet zwischen dem periodischen (GuV) und dem wertorientierten (ökonomischen) Risiko. Das Ertragsrisiko (GuV-Risiko) hat eine direkte Wirkung auf das Unternehmensergebnis, indem beispielsweise ein gestiegenes Zinsniveau das Zinsergebnis aus variabel verzinsten Finanzierungen mindert. Das Barwertrisiko (ökonomisches Risiko) dagegen hat eine direkte Wirkung auf den Wert des Finanzportfolios, da etwa eine unerwartete Zinserhöhung den ökonomischen Wert der festverzinsten Kundenkredite mindert. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch Treasury. Die Bewertung, das Controlling und Reporting erfolgten unabhängig durch Risikocontrolling.

Das Zinsänderungsrisiko der HCBE besteht in erster Linie in einer unterschiedlichen Zinsbindungsdauer auf der Aktiv- und Passivseite. Eine Reduktion des Zinsänderungsrisikos wird durch eine möglichst laufzeitkongruente Refinanzierung sowie durch Zinsswaps erreicht.

6.2.1 Aufsichtsrechtliche Behandlung

Im Berichtsjahr wurden keine Positionen eingegangen, die entsprechend der Definition dem Handelsbuch zuzuordnen waren. Weiterhin bestanden nur unwesentliche Fremdwährungsrisiken. Die HCBE hat nicht den Status eines Handelsbuchinstituts.

6.2.2 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Im Ergebnis wurde zum Stichtag 31. Dezember 2018 ein Zinsänderungsrisiko in Höhe von 4.029.634 EUR quantifiziert. Dem standen genehmigte Risikolimits in Höhe von 13.000.000 EUR für Zinsänderungsrisiken gegenüber.

6.3 Liquiditätsrisiko (Art. 435 CRR)

Aufgabe des Liquiditätsrisikomanagements ist es sicherzustellen, dass ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung von zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vorhanden sind und zu vertretbaren Finanzierungskosten gehalten werden können. Die operative Steuerung des Liquiditätsrisikos innerhalb des gegebenen Rahmens wird durch Treasury vorgenommen.

Das Risikocontrolling überwacht das Liquiditätsrisiko und die Einhaltung der definierten Schranken. Die zwei wesentlichen Liquiditätsrisiken der HCBE sind das Insolvenzrisiko sowie das Refinanzierungskostenrisiko. Beide Risiken werden durch folgende Instrumente und Kennzahlen überwacht und gesteuert:

- Liquidity Gap Analysis
- LCR (Liquidity Coverage Ratio bzw. Mindestliquiditätsquote)
- Stresstest mit einer Überlebenszeit von 5 Monaten

Das Refinanzierungskostenrisiko wird durch eine Verschiebung der Zinsstruktur abgebildet. Es wird dabei der barwertige (Gone-Concern) Refinanzierungsschaden bzw. der GuV-Schaden (Going-Concern) bestimmt. Die Verschiebung wird auf alle Einlagen, Intragroup-Verbindlichkeiten und Interbankfinanzierungen angewendet.

Die Liquidity Coverage Ratio berechnet sich als das Verhältnis des Bestands an erstklassigen liquiden Aktiva zu den Nettoabflüssen der nächsten 30 Tage.

Im Liquidity Stresstest werden die Auswirkungen der zwei Szenarien „Reputationsschaden HCBE“ und „Gegenparteiausfall“ jeweils einzeln sowie kombiniert betrachtet. Folgende Annahmen werden getroffen:

Reputationsschaden HCBE: Dieses Szenario nimmt eine negative Entwicklung ausschließlich für die HCBE an (idiosynkratisches Szenario). Es wird davon ausgegangen, dass der Markt von einer verschlechterten Kreditwürdigkeit der HCBE ausgeht und sich dadurch der Zugang zu sowie die Kosten von Liquidität verschlechtern. Zusätzlich wird angenommen, dass ein wesentlicher Zwischenfall bei der Hyundai-Gruppe zu hohen Kosten und zu Abzug von Liquidität durch die Muttergesellschaft führen kann.

Ausfall eines Kontrahenten: In diesem Szenario wird von einer allgemeinen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Banken sowie einem Ausfall einer Gegenpartei (Bank) in einem angespannten Interbankenmarkt ausgegangen (systematisches Szenario). Aus diesem Grund wird angenommen, dass ein Teil der Termineinlagen von Anlegern in Sichteinlagen umgewandelt werden, um im Falle eines Liquiditätsengpasses jederzeit Einlagen abziehen zu können. Ferner wird angenommen, dass sich die Liquiditätsposition der HCBE durch die Insolvenz eines großen Schuldners verschlechtert.

Kombiniertes Szenario: In diesem Szenario werden die Auswirkungen der beiden beschriebenen Szenarien kombiniert betrachtet.

Insolvenzrisiko

Der Begriff Insolvenzrisiko bezeichnet das Risiko, dass die HCBE nicht in der Lage ist, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere unerwartete Abflüsse bzw. das unerwartete Ausbleiben von Zuflüssen können das Insolvenzrisiko erhöhen. Zur Kontrolle des Insolvenzrisikos werden Stresstests mit speziellen Szenarien auf Basis der Risikotreiber definiert und durchgeführt.

Aufgrund von langfristiger Refinanzierung sowie der Refinanzierung durch Eigenkapital bestand zum Stichtag 31.12.2018 für die HCBE kein Insolvenzrisiko.

Refinanzierungskostenrisiko

Der zweite wesentliche Teil des Liquiditätsrisikos ist das Refinanzierungskostenrisiko. Hierunter versteht die HCBE das Risiko, dass die Rentabilität der Bank dadurch advers beeinträchtigt wird, dass entweder zusätzliche liquide Mittel nur zu erhöhten Kosten akquiriert werden können oder liquide Mittel zu erhöhten Kosten gehalten werden müssen. Das Refinanzierungskostenrisiko tritt insbesondere bei Fristentransformation auf. Das Refinanzierungskostenrisiko wird als gering eingestuft, da die Kapitalbindungsdauer der Aktivseite mit unter fünf Jahren sehr kurz ist und die HCBE um eine fristenkongruente Refinanzierung bemüht ist.

Aufgrund von langfristiger Refinanzierung sowie der Refinanzierung durch Eigenkapital wurde zum 31.12.2018 im Gone-Concern-Ansatz ein Liq.Risiko in Höhe von 32.730 EUR quantifiziert. Es war zum 31.12.2018 ein Limit von 4.000.000 EUR genehmigt.

6.4 Operationelles Risiko und Reputationsrisiko (Art. 435, 446 CRR)

Das operationelle Risiko der HCBE bedeutet die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken. Trotz der überschaubaren Anzahl an Schadensfällen wird das operationelle Risiko in der HCBE aufgrund der hohen Anzahl an Vertragsabwicklungen und der dementsprechend notwendigen Automatisierung als wesentlich eingestuft. Mit der Aufnahme des Bankgeschäftes in 2016 hat die HCBE alle notwendigen Prozesse und Systeme neu implementiert. Darüber hinaus wurden viele neue Mitarbeiter eingestellt und eingearbeitet. Dieser Umstand birgt zusätzliche operationelle Risiken.

Zur Reduzierung der operationellen Risiken aus der Startphase wurden in 2016 sowie in 2017 die Mitarbeiter geschult und die IT-Systeme umfangreich getestet. Zusätzlich hat die HCBE ein internes Kontrollsystem implementiert und eine prozessunabhängige interne Revision. Zusätzlich erfasst die HCBE Schäden aus operationellen Risiken in einer Schadensfalldatenbank. Aus den Erkenntnissen der Tests und den Schadensfällen werden entsprechende Maßnahmen zur Reduktion operationeller Risiken generiert und laufend überwacht. Das operationelle Risiko wird dabei von der Bank als Ganzes gemanagt. Die Abteilung Risikocontrolling fungiert dabei als Koordinator und Verwalter der Schadensfalldatenbank.

Das operationelle Risiko wird jährlich mit Hilfe des Basisindikatoransatzes ermittelt. Dazu wird der Durchschnitt der nach Basel III, Säule 1 berechnete erwartete Nettoertrag des letzten Geschäftsjahres sowie der nächsten zwei Jahre gemäß Planung ermittelt und mit einem Alpha-Faktor von 15 % multipliziert. Die resultierende Eigenmittelanforderung entspricht dem operationellen Risiko.

Für operationelle Risiken war zum 31.12.2018 kein separates Risikolimit festgelegt, da aufgrund der Bewertung durch den Basisindikatoransatz keine aktive Steuerung der Risikoauslastung möglich ist. Die operationellen Risiken werden durch das Gesamtlimit begrenzt. Die Risikoauslastung durch operationelle Risiken zum 31.12.2018 betrug 4.210.000 EUR.

6.5 Modellrisiko (Art. 435 CRR)

Modellrisiken können vor allem durch Defizite in Design und Entwicklung, der Parametrisierung und Kalibrierung entstehen. Ebenfalls birgt die Fehlanwendung von Modellresultaten oder Modellen selbst Risiken. Insgesamt stellt das Modellrisiko ein wesentliches Risiko für die HCBE dar.

Bei der Berechnung des Marktrisikos kann das Modellrisiko in VaR-Modellen oder in Simulationen im Zusammenhang mit Zinsverschiebungen auf Basis historischer Daten auftreten. Darüber hinaus kann das Modellrisiko bei gleitenden Durchschnittsverfahren auftreten. Im Zusammenhang mit dem Kontrahentenrisiko kann das Modellrisiko bei der Verwendung eigener Schätzungen von LGDs und von PDs auftreten.

Darüber hinaus können Modellrisiken aus einer falschen Parametrisierung von Scorecards und von Ratingmodellen, welche im Rahmen des Kreditantragsprozesses verwendet werden, entstehen. Diese Modelle werden daher ebenfalls regelmäßig durch Backtests validiert und ggf. angepasst.

Folgende weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Modellrisikos sind durch die HCBE implementiert:

- Klare Definitionen aller verwendeten Modelle
- Die verwendeten Daten werden entweder durch externe Anbieter zur Verfügung gestellt oder durchlaufen im Fall von internen Daten eine Qualitätsprüfung.
- Expertenschätzungen und Modellannahmen werden so weit wie möglich durch externe Quellen validiert und gesichert.
- Alle Resultate werden vor der Weiterleitung zur Entscheidungsfindung kritisch überprüft.
- Es findet eine regelmäßige, mindestens jährliche Validierung (z. B. Backtesting, Überprüfung aller Annahmen) aller angewandten Modelle statt.
- Die Geschäftsleitung wird regelmäßig über die verwendeten Modelle, die Validierungsergebnisse und weitere relevante Entwicklungen informiert.

6.6 Geschäftsrisiko (Art. 435 CRR)

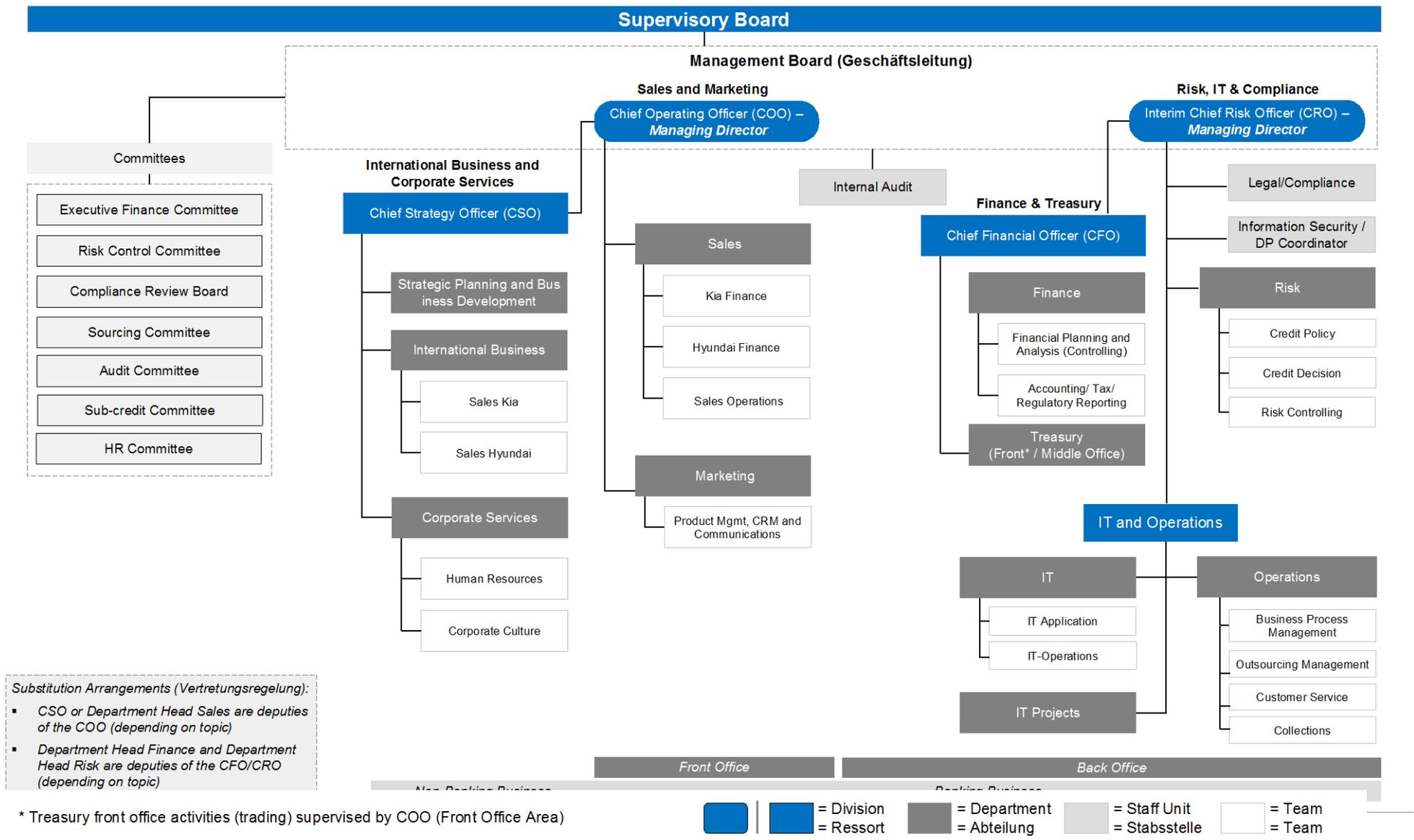
Unter dem Geschäftsrisiko versteht die HCBE das Risiko von Verlusten aufgrund einer Schwächung der Wettbewerbsposition in Verbindung mit einer Verringerung der Absatzmengen oder einer Verringerung der Margen.

Das Management der HCBE ist sich der Geschäftsrisiken bewusst, die sich insbesondere in den ersten Jahren durch den Eintritt in den Fahrzeugfinanzierungsmarkt ergeben. Die Risiken werden im Rahmen der allgemeinen Betriebsführung berücksichtigt.

Es wurden zwei Haupttreiber für das Geschäftsrisiko identifiziert. Zum einen das Risiko, die geplanten Kreditvolumen nicht zu erreichen. Dieses Risiko ist mit der ausschließlichen Konzentration auf Hyundai- und Kia-Fahrzeuge verbunden und wird in den ersten Jahren durch die noch nicht etablierte Beziehung zu Händlern erhöht. Zum anderen das Risiko, die geplanten Margen nicht zu erreichen. Insbesondere das niedrigere Preisniveau und der starke Wettbewerb auf dem Autofinanzierungsmarkt treiben diesen Teil des Geschäftsrisikos.

Das Geschäftsrisiko wird durch Marketing gesteuert. Das Risk Control Team überwacht die Haupttreiber des Geschäftsrisikos wie z. B. Penetrationsraten im Vergleich zum Marktanteil oder die Entwicklung der durchschnittlichen Margen in Bezug auf die Finanzierungskosten. Diese und weitere Kenngrößen werden regelmäßig im Risk Control Committee berichtet und dienen als Grundlage für alle Entscheidungen, welche das Geschäftsrisiko beeinflussen.

Organigramm



Impressum

Herausgeber:

Hyundai Capital Bank Europe
GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
www.hyundaicapitalbank.eu

Geschäftsbereiche:

HYUNDAI Finance
www.hyundaifinance.de

KIA Finance

www.kiafinance.de